

Tennisclub Michelstadt e. V. von 1924

Satzung des Tennisclub Michelstadt e. V. von 1924

in der Fassung vom 29.01.2009

Die Fassung vom 29.01.2009 ersetzt die Fassung vom 21.07.1997

Gemäß Mitgliederversammlung vom 16.03. 2007 entfällt das Amt des Seniorenwartes als Vorstandsmitglied

§ 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen "Tennisclub Michelstadt e. V. von 1924". Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Michelstadt. Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Michelstadt eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Sport und Spiel
 - b. Sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Club besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

1. Der Antrag um Aufnahme in den Club hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist vom Vorstand schriftlich zu begründen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich, die dann durch einfache Mehrheit entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten (bis zum 30.09.) zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12. eines jeden Jahres) zulässig ist.
 - b. Die Austrittserklärung muss jeweils bis zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand gemäß § 13 Abs. 3 zugegangen sein.
Bei Austritt zum 31.12. eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
 - c. durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Ausschluss ist zu begründen.

Der Ausschließungsbescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist Einspruch durch eingeschriebenen Brief innerhalb von zwei Wochen zulässig. Falls der Vorstand den Ausschließungsbescheid nicht binnen Monatsfrist widerruft, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung unter dem Punkt "Verschiedenes" mit einfacher Stimmenmehrheit über die Eingabe zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist endgültig.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit Erhalt der endgültigen Ausschlussklärung alle seine Rechte dem Club gegenüber.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Club erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Club. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, Recht auf Antragstellung sowie auf alle den Club-Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.
2. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die darüber hinausgehenden Anweisungen des Clubs, z. B. die Spielordnung, gewissenhaft einzuhalten.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Erfüllung der Aufgaben des Clubs entstehenden Kosten zu tragen.
2. Grundsätzlich hat jedes Mitglied ein Eintrittsgeld und den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Beitrages sowie die Zahlungsweise werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit seiner Beitragsleistung oder der Zahlung für nicht erbrachte Arbeitsstunden im Rückstand, so kann es ausgeschlossen werden. Es bleibt aber dem Club zur Zahlung der rückständigen Beiträge verpflichtet.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Club erworben hat. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 9 Gäste

Gastspieler sind zugelassen. Näheres hierüber bestimmt die Spielordnung.

§ 10 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Clubs besorgen der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich einberufen. Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Anträge aus Mitgliedskreisen, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen unterschrieben und begründet sein.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahmen des Geschäfts- und Kassenberichts.
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes
 - c. Neuwahl des Vorstandes
 - d. Beitragsfestsetzung, Festsetzung der Stundenzahl für den Arbeitseinsatz und Festsetzung zur Zahlung von nicht geleisteten Arbeitseinsätzen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, danach ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die ordentliche Mitgliederversammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, Wiederwahl ist zulässig.
8. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig für die Gegenstände der Tagesordnung.

Über die Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn die Dringlichkeit des Antrages mit 3/4 der zu zählenden Stimmen beschlossen wird.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist dem stattzugeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind nicht mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann bei einer erneuten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder verbindlich abgestimmt werden.

10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Auflösung des Clubs beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Dieser Beschluss kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei dringenden und bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nicht aufschiebbaren Angelegenheiten ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % aller Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beim Vorstand verlangen.

Bezüglich der Einladung, der Leitung und der Protokollführung gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Vorsitzende (Präsident)
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. der Sportwart
6. der Jugendwart
7. der Pressewart.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so versieht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der 2. Vorsitzende die Geschäfte des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Ordnungen

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die für das Clubleben und den Sportbetrieb notwendigen Ordnungen.

Diese sind für die Mitglieder des Clubs verbindlich.

§ 15 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs der Stadt Michelstadt zu.

Die Stadt Michelstadt hat das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.

Michelstadt, den 29. Januar 2009